

Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Untersiggenthal

Vom 15. Juni 2012

Der Gemeinderat Untersiggenthal,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

¹ Die Videoüberwachung diverser Bauten und Anlagen gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen und erheblicher Verunreinigungen oder Straftaten gegen Leib und Leben. Zweck der Überwachung

² Die besondere Zwecksetzung ergibt sich sodann aus der Aufnahme der jeweiligen Örtlichkeit in den Anhang und der Beschreibung.

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden der Verwaltungsleiter der Gemeinde Untersiggenthal sowie der Chef Repol LAR („Regionalpolizei Limmat/Aare/Reuss“) beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Untersiggenthal. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen. Wird externes technisches Personal beigezogen, ist mit diesem ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen öffentlich zugänglichen Bereiche erfasst werden. Überwachungsperimeter

¹SAR 171.100

² Es dürfen namentlich keine privaten Liegenschaften im Aufnahmebereich liegen. Werden die Kameras neu ausgerichtet, ist der Überwachungspereimeter entsprechend zu überprüfen.

§ 4

Überwachungszeiten,
Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt werktags und an Wochenenden von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr; Ausnahmen während Ferien und Feiertagen richten sich nach den im Anhang zu diesem Reglement gemachten Angaben.

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgendem Text angebracht:

„Videoüberwachung

Auskunftsstelle: Abteilung Bau und Planung, Gemeindehaus

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 6

Speicherung und
Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Informationspflicht

§ 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 9

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Datensicherheit

§ 10

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

5417 Untersiggenthal, 15. Juni 2012

Gemeinderat Untersiggenthal

Gemeindeammann

Marlène Koller

Gemeindeschreiber

Stephan Abegg

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Gemeinde Untersiggenthal

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 1.10.2012

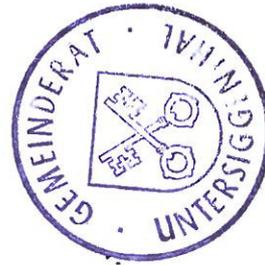
Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Anlage Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/Begründung	Zuständig-/Verantwortlichkeiten
1. Kindergartenanlage Zeigli:	Total 8		Werktags und an Wochenenden von 20.00 bis 07.00 Uhr	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und der Gefährdung Dritter (spez. Kinder)	- Verwaltungsverwaltung - Chef Regionalpolizei LAR (bei Bedarf)
- Gebäude bestehend	4	- Abgang Keller- stiege - Durchgang Ost- West und v.v. - NW Gebäude- ecke Richtung Spielplatz			
- Neubau	4	an allen vier Ge- bäudeseiten zum Fassadenschutz			

Untersiggenthal, 13. August 2012

Publikation am / nach Genehmigung / noch offen

29. August 2013



M. Koller

Marlene Koller
Gemeindeammann

S. Abegg

Stephan Abegg
Verwaltungsleiter

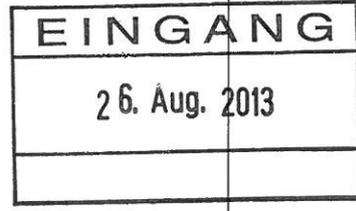


Gemeinde Untersiggenthal

Anhang 2 zum Reglement Videoüberwachung vom 13.08.2012

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/Anlage Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/Begründung	Zuständig- /Verantwortlichkeiten
Schulanlage Dorfstrasse:	Total 14		Werktags und an Wochenenden von 20.00 bis 07.00 Uhr	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und der Gefährdung Dritter (spez. Kinder)	- Verwaltungsleiter - Chef Regionalpolizei LAR (bei Bedarf)
- Schulhaus A	2	- Eingangsbereich - Park-/ Vorplatz			
- Schulhaus B	2	- öffentlicher Kinderspielplatz - Vorplatz/ Zugang - Eingangsbereich zu Schulhaus C			
- Schulhaus C	1	- Vorplatz und Eingang Schul- haus C			
- Schulhaus D	3	- Vorplatz und Eingang Schul- haus C - Eingang Schul- haus D/ Sitzplatz - Eingang Doppel- turnhalle/ Durch- gang Mehr- zweckhalle			



- Mehrzweckhalle	4	- Zugänge/ Eingang - Aussenbereiche/ Parkplätze - Zugang Doppel- turnhalle			
- Doppelturnhalle	2	- Hart-/ Trocken- plätze - Eingänge ZS- Anlage			

Untersiggenthal, 12. August 2013

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Publikation am: 29. August 2013



Ueli Eberle
Vizeammann



Stephan Abegg
Verwaltungsleiter

